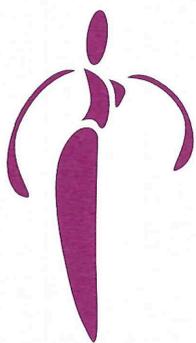


Statuten des Frauenvereins Vaduz



Frauenverein Vaduz

Statuten des Frauenvereins Vaduz

1. Name und Sitz:

Art. 1

Unter dem Namen FRAUENVEREIN VADUZ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 246 ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Sitz des Vereins ist Vaduz. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

2. Zweck:

Art. 2

Der Frauenverein Vaduz bezweckt den Zusammenschluss gleichgesinnter Frauen und die Förderung der sozialen, caritativen und kulturellen Bildung der Frau. Er ist politisch neutral. Frauen aller Konfessionen können Vereinsmitglieder sein.

Art. 3

Der Frauenverein führt eine Brockenstube. Über die Geschäftstätigkeit der Brockenstube ist eine separate Rechnung zu führen. Der Verein führt den Erlös aus der Brockenstube caritativen Zwecken zu.

Art. 4

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

3. Mitgliedschaft:

Art. 5

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 6

Mitglieder können Frauen werden, die bereit sind, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken.

Art. 7

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung zuhanden des Vorstandes und die Aufnahme durch die Vereinsversammlung.

Die Mitglieder ab dem 75. Altersjahr bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 8

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Ehrenmitglied wird man ab dem 75. Altersjahr und 20 Jahre Mitgliedschaft.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Ein Ausschluss kann erfolgen bei statutenwidrigem Verhalten.

4. Rechte und Pflichten:

Art. 10

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die Vereinsversammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen. Solche Anträge sind 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand zu unterbreiten.

Art. 11

Die Vereinsmitglieder werden vom Vorstand zur Vereinsversammlung schriftlich eingeladen und haben nach Möglichkeit daran teilzunehmen.

5. Organe:

Art. 12

Die Organe des Frauenvereins Vaduz sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, in der Regel im ersten Jahresquartal, die ausserordentliche über Antrag gemäss Artikel 15.

Art. 14

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 10 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgt diese offen.

Die Stimmezähler werden in jeder Vereinsversammlung neu gewählt.

Art. 15

Die Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmentzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Vereinsversammlung sowie gegebenenfalls der Protokolle von im Vereinsjahr abgehaltenen ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahlen des Vorstandes
- Wahlen der Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Anträge
- Statutenänderungen

Art. 16

Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, die innert drei Monaten stattzufinden hat.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern (Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin, 2 bis 4 Beisitzerinnen, Präses). Die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Vereinsversammlung gewählt und sind wieder wählbar.

Die gleiche Versammlung wählt auch zwei Rechnungsrevisoren, ebenfalls für die Dauer von drei Jahren und letztere sind auch wieder wählbar.

Art. 18

Der Präses: Gemäss der kirchlichen Struktur ist der Frauenverein als kirchlicher Standesverein gegründet worden. Somit ist der Ortspfarrer oder ein von ihm beauftragter Priester als Präses des Frauenvereins Mitglied des Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Vorstand nimmt er die seelsorgerische Führung und Begleitung der Gemeinschaft wahr.

Art. 19

Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen. Sie führt den Vorsitz in den Vereinsversammlungen und im Vorstand. Sie erstattet an der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Vereins.

Die Vizepräsidentin unterstützt und vertritt die Präsidentin in all ihren Funktionen.

Die Aktuarin besorgt die Korrespondenz und führt das Protokoll.

Die Kassierin besorgt das Kassawesen und führt das Mitgliederverzeichnis.

Die Revisorinnen haben die Rechnung, welche jeweils auf den 31. Dezember abschliesst, zu prüfen und darüber der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

6. Kassa:

Art. 20

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Vereinsversammlung auf ein Jahr festgesetzt.

Allfällige grössere Auslagen und Vergabungen werden vom Vorstand und im Einvernehmen mit dem Vorstand der Brockenstube vorgenommen.

7. Haftung:

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausdrücklich nur das Vereinsvermögen.

8. Streitigkeiten:

Art. 22

Vereinsstreitigkeiten sollen vom Vorstand geschlichtet werden.

9. Schlussbestimmungen:

Art. 23

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben und das Wohl des Vereins fördern zu helfen.

Art. 24

Die Auflösung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung. Im Falle der Auflösung wird das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Vaduz für solange in Verwahrung übergeben, bis sich wieder ein Verein unter dem gleichen Namen und mit den gleichen Zielen und Zwecken in Vaduz bildet.

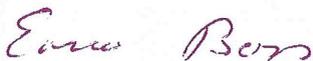
Ein allfälliger Liquidationserlös ist einer Institution mit sozialem oder caritativem Zweck in der Gemeinde Vaduz zuzuführen.

Art. 25

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 2. Februar 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen von 2. Februar 1979.

Vaduz, den 2. Februar 2005

Das Präsidium:



Erna Boss



Trudy Nigg